

**Olfener Tennis-Club 75 e.V.
- Satzung -**

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beiträge**
- § 5 Umlagen**
- § 6 Aufnahmebeiträge**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Haftung der Mitglieder**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Auflösung des Vereins**
- § 13 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Olfener Tennis-Club e.V. 1975“.

Der Verein hat den Sitz in Olfen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein; er ist rassistisch, politisch und konfessionell nicht gebunden. Sein Zweck ist die Pflege von Leibesübungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernden (passiven) Mitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; die außerordentliche von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind vom Antragsteller persönlich zu unterzeichnen und an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme gesuche.
4. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Beiträge

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen und etwa erforderlichen Umlagen verpflichtet.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (Geschäftsjahr).

Die Höhe des Beitrags wird jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Die Beiträge entsprechen der Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf Antrag Erlaß des Beitrages für die Dauer von höchstens einem Jahr zu gewähren, wenn das Mitglied besondere Gründe hierfür glaubhaft machen kann.

Die Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Termine werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, muß es zweimal gemahnt werden. Zwischen den Mahnungen muß eine Frist von einem Monat liegen.

In der zweiten Mahnung muß darauf hingewiesen werden, dass das Mitglied nach erfolglosem Ablauf der Frist aufgrund der Satzung durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wird.

§ 5 Umlagen

Umlagen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Zweck und die Höhe der Umlagen ist allen einzuladenden Mitgliedern vorher schriftlich mitzuteilen.

Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 6 Aufnahmebeiträge

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages verpflichtet, der z. Zt. nicht über DM 350,- liegt.

Die Aufnahmebeiträge entsprechen der Maßgabe einer besonderen Eintrittsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschließung eines Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muß dem Vorstand durch Einschreiben bis spätestens zum 15. November mitgeteilt werden; das austretende Mitglied muß jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen stark zuwidergehandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat oder mit der Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß ist unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief dem Betreffenden bekanntzugeben.

Der Ausschluß ist weder gerichtlich noch außergerichtlich anfechtbar.

§ 8 Haftung der Mitglieder

Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einer Höhe von 50% des Jahresbeitragsaufkommen abschließen. Die Haftung der Mitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabschluß
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Festlegung und die Höhe des Aufnahmebeitrags und der Mitgliederbeiträge
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 3 Tagen) vor dem für die Versammlung bestimmten Tag durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenwartes, Kassenprüfer, Sportwart u.a.
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Teilwahlen zum Vorstand gem. §11 Absatz 2
- e) ---
- f) Erledigung von Anträgen
- g) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplan

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder sind einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Weise wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen ist und wenn neben zwei Vorstandsmitgliedern mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden (passiven) Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters, den Ausschlag.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als 75% aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten, so kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung am gleichen Abend einberufen. Er hat ferner die Möglichkeit, eine neue Versammlung einzuberufen, die innerhalb von einem Monat nach dem Tag der ersten Versammlung stattfinden muß.

Diese neue Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Versammlung muß auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder – im Fall seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Beisitzer / Geschäftsführer

2. Alle volljährigen Vereinsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Für den Vorstand finden jedes Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Teilwahlen statt, wobei jeweils diejenigen Vorstandspositionen neu zu wählen sind, die im Jahr vorher nicht neu gewählt wurden.

Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Jugendtag gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung abwählbar.

Der Vorstand hat das Recht, sich bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch zu vervollständigen.

Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten zu regeln deren Regelung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Ein Person kann nur eines der vorgenannten Vorstandsämter ausüben. Die gesetzliche Vertretung wird gemeinsam durch zwei der Vorgenannten wahrgenommen.
Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes näher regelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorstand durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung entsprechend § 10 Absatz 5 hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögen und die Art der Liquidation zu beschließen und wählt zwei Liquidatoren.

Nach der beschlossenen Liquidation ist das noch vorhandnen Vereinsvermögen der Stadt Olfen zur Förderung sportlicher Zwecke zuzuführen. Auch bei einer Änderung des bisherigen Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwandt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 26.9.1975 beschlossene Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Olfener Tennis-Club 75 e.V. ist am _____ in das Vereinsregister eingetragen worden.